



per E-Mail:  
Stadt Ebersberg  
-Bauamt-  
Marienplatz 1  
85560 Ebersberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Schreiben, 25.05.2021

Unser Zeichen  
AELF-EE-F2-4611-37-5-6

Ebersberg  
28.07.2021

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gebiet nordöstlich und südlich An der Schafweide;  
Stellungnahme AELF EE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ebersberg plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Anhalt an

- a) Teil 15A soll in der Gemarkung Oberndorf nordöstlich An der Schafweide ein Sondergebiet (SO) für Kies und Asphalt (Asphaltnischanlage) FlNr. 3294, 3295, 3284T, 3285T, 3283T etabliert sowie
- b) im Anhalt an Teil 15B (sachlicher Teilflächennutzungsplan) im Gebiet südlich An der Schafweide in der Gemarkung Ebersberg die Konzentrationszone Kiesabbau auf die FlNr. 1118, 1119, 1120, 1122, 1184 erweitert werden.

Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns. Gegen das Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und nehmen nachfolgend Stellung.

Auf Teilfläche A soll der dauerhafte Betrieb der Asphaltnischanlage die mit Bescheid zugesicherte Wiederaufforstung nach „Betriebseinstellung“ ablösen. Auf Teilfläche B sollen flächige Rodungen des aufstockenden Waldes zur Erweiterung der Kiesabbauflächen durchgeführt werden. Der Änderungsbereich auf Teilfläche A beträgt ca. 5,26 ha, auf Teilfläche B sollen 8,87 ha Wald beseitigt werden. Inwieweit eine Einbuße von insgesamt 13 Hektar Wald im Sinne des BayWaldG in dieser in vielerlei Hinsicht sensiblen Kulisse und angesichts zunehmender, i. W. klimatischer Herausforderungen vertretbar erscheint, wird walddrechtlich zunächst übergreifend sowie anschließend separat für die Teilpläne A und B gewürdigt (inkl. indexierter Handlungsbedarf).

Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Deshalb ist es vorrangiges Gesetzesziel, seine Flächen zu erhalten und seine Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern sowie zu stärken (BayWaldG, Art. 1). Diese Bedeutsamkeit in Kombination mit dem besonderen Fokus auf den Ebersberger Forst geht aus allen einschlägigen überregionalen und regionalen Planungshilfen für raumbedeutsame Angelegenheiten (LEP, ROV, RP, FNP) eindrücklich hervor.

Vor Beginn des Kiesabbaus 1994 war das Areal mit stabilen und geschlossenen Waldflächen bestockt. Im Zuge des Abbaus, der Wiederverfüllung und Rekultivierung sowie der Aufforstung von Ersatzwaldflächen kam es wiederholt zu gegenseitigen Anlastungen, die u.a. auch in einer umfangreichen Verwaltungsstreitsache mündeten. Was wiederum allen Beteiligten hinsichtlich einer gesetzeskonformen und ganz im öffentlichen Interesse liegenden Erhaltung des hier mit besonderen Klimaschutzleistungen behafteten Waldes (Waldfunktion „regionaler Klimaschutzwald“) Erhebliches abverlangte. Mittlerweile verschärfen sich die Herausforderungen an die Erhaltung und erfolgversprechende Begründung klimastabiler Wälder beinahe täglich weiter und heben dabei die Bedeutung bereits vorhandener, standort- und damit zukunftsfähigerer Mischbestände unmissverständlich hervor. Ersatzflächen können demgegenüber erst in vielen Jahrzehnten ähnliche Schutzwirkungen entfalten, wie die bisher vorhandenen Waldflächen. Und auch die zunehmende Kleinräumigkeit lokaler Wetterextreme lässt darauf schließen, dass sich etwaige zukünftige Ersatzaufforstungen näher am Ort des vorhabenbedingten Verlustes relevanter Klimaschutzfunktionen befinden müssten.

1. Die im Umweltbericht enthaltene Einschätzung, dass eine Planumsetzung lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwarten lässt, ist somit korrekturbedürftig.

Gleichzeitig wächst auch der öffentliche Bedarf an nicht-waldkonformen Bodennutzungsarten, bei deren Umsetzung die Erlaubnis zur Rodung und damit zur Waldbeseitigung zu prüfen ist. Da es sich bei den konkreten Flächen nicht um Bann- oder Erholungswald bzw. Naturwaldreservate handelt, liegt kein Versagungsgrund nach Art.9, Abs. 4, Nr.1 BayWaldG vor. Allerdings befindet sich der Bannwald „Ebersberger Forst“ in nordwestlicher Richtung nur gut zweihundert Meter entfernt und weist keine wesentlichen, waldbestockungstypischen Unterschiede auf.

Dem geschilderten, massiven öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes „An der Schafweide“ gilt es die Belange des Antragstellers, der Stadt Ebersberg, gegenüber zu stellen (BayWaldG, Art. 9, Abs. 5, Nr.2). Da auch diese von öffentlichem Interesse getragen werden, ergibt sich kein trivialer Abwägungssachverhalt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die im Zuge der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Maßnahmen unseres Wissens nur diejenigen der Fa. HELD/SWIETELSKY abbilden. Im Vorfeld dazu hat die Stadt Ebersberg aber bereits - im engen Schulterschluss mit der Fa. GRABMEIER - die Machbarkeit vergleichbarer Unternehmungen An der Schafweide gegenüber der Unteren Naturschutz- (UNB) sowie der Forstbehörde (UFB) sondiert. Neben einer Erweiterung des Kiesabbaus auf die FINr. 3254, 3255 und 3255 (weder Konzentrationszone noch Vorranggebiet) ging es dabei ebenfalls um die Änderung der Bodennutzungsart Wald zugunsten einer dauerhaften Bauschutt-Recycling- und neuerdings Photovoltaik-Anlage.

2. Die geschilderte Sachlage macht es u. E. zwingend erforderlich, alle absehbar in der Kulisse „An der Schafweide“ beanspruchten Waldflächen im Zuge eines transparenten öffentlichen Verfahrens einzubeziehen (2.1), diesen eine solide Abwägung von Alternativen gegenüberzustellen (2.2) und dabei mittelfristig auch die resultierende Umweltrelevanz aller aktuellen Einzelbauvorhaben (i. S. v. „kumulierenden Vorhaben“) im Zuge einer UVPG im Blick zu haben (2.3).

### **Zu a) Teil 15A - Sondergebiet (SO) für Kies und Asphalt (Asphaltmischanlage)**

Die Genehmigung für die Asphaltmischanlage war bisher als mitgezogene Nutzung des privilegierten Kiesabbaus genehmigt und erfolgte befristet bis zum Ablauf des Kiesabbaus (Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 07.08.2001). Nach Beendigung des Kiesabbaus ist der Standort insgesamt zu rekultivieren. Nun soll ein dauerhafter vom Kiesabbau unabhängiger Betrieb der Anlage erfolgen. Demzufolge ist bereits im Zuge der beiden immissionsschutzrechtlichen Verfahren (2002, 2004), welche zunächst „Modernisierungen“ und dann die Etablierung der Asphaltmischanlage beinhalteten, auf eine längerfristige Inanspruchnahme der Waldkulisse geschlossen worden.

Der ehemals zugrunde gelegte walddrechtliche Ausgleichsfaktor von 1,25 resultierte aus der Beseitigung des gewachsenen Waldbodens, der erhebliche Ressourcen und Unwägbarkeiten beanspruchenden Ersatzaufforstung sowie den seitens der Asphaltmischanlage für den umgebenden Wald zu erwartenden Beeinträchtigungen.

3. Bereits daraus zeigt sich, dass ein Faktor von 1,0 – wie in der 15. ÄFNP fälschlicherweise dargestellt (und demzufolge anpassungsbedürftig) – nicht an Bannwald (i. S. von BayWaldG, Art. 11) geknüpft ist, sondern weder in diesem noch im Kontext des Verlustes von Waldfunktionen statisch verwendet wird. Vielmehr unterliegt seine Festlegung dem – natürlich nachvollziehbaren – Ermessensspielraum der zuständigen Forstbehörde.

Bevor die oben dargestellte walddrechtliche Bewertung in Kombination mit dem Erfordernis zusätzlicher walddrechtlicher Ausgleichsflächen für das SO konkretisiert werden kann, ist die bisherige, unsererseits nicht nachvollziehbare Flächenbilanzierung anzupassen.

4. Dazu sollen vorhandene Waldflächen im geplanten SO-Gebiet unter bisher nicht erfolgter Einbeziehung der FINr. 3295/3 ermittelt (4.1) sowie die Flächenmaße der FINr. 3284T, 3285T und 3283T dargestellt werden (4.2), da letztere einen anderen Bescheidungs hintergrund besitzen. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Herleitung und Visualisierung der Flächen und Ausgleichserfordernisse bieten wir dabei an, mit dem Planungsbüro zusammenzuarbeiten (4.3).

Für eine Rodungserlaubnis bedürfte es im Übrigen auch der einvernehmlichen Zustimmung der UNB EBE.

### **Zu b) Teil 15B - Erweiterung der Konzentrationszone Kiesabbau**

Im Anschluss an die bestehenden, beziehungsweise rekultivierten Kiesabbauf lächen südlich des Oberndorfer Gemeindeholzes sollen neue Waldflächen für den Kiesabbau genutzt werden. Die Flächen liegen außerhalb der Kiesabbau-Konzentrationsflächen der Stadt Ebersberg, weshalb derzeit ein Kiesabbau gem. § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen ist. Daher soll der Flächennutzungsplan geändert und die Konzentrationsfläche für Kiesabbau angepasst werden. Auf Teilfläche B würden annähernd 9 ha Fichten-Buchenmischwald mit stellenweise flächiger und üppiger Buchennaturverjüngung mit einer Höhe von ca. 6 Metern gerodet werden. Da diese Flächen somit eine gesicherte Naturverjüngung aus heimischen Baumarten aufweisen und auf dem besten Wege sind, sich zu klimatoleranten, stabilen Mischwäldern zu entwickeln, wäre der Verlust aus forstfachlicher Sicht als besonders schwerwiegend einzuordnen (s. a. oben).

Die betroffenen Waldflächen sind anderen Waldbeständen nordwestlich vorgelagert und haben eine entsprechende Schutzfunktion bei Sturmereignissen. Da nicht die unmittelbare Westseite der verbleibenden Wälder freigestellt wird, erscheint es aus forstfachlicher Sicht ausreichend zu sein, zum Schutz des angrenzenden Waldes eine etwaige Rodung zeitlich gestuft vorzunehmen und z. B. mit einem „Abrückungshieb“ (Streifenbreite ca. 0,5 bis 1 Baumlänge) zwischen den Beständen zu beginnen.

Allerdings wollen wir gegenwärtig nicht so weit gehen, eine Rodungserlaubnis für das geplante Erweiterungsgebiet überhaupt in Aussicht zu stellen. Vielmehr halten wir dafür eine zielführende Aufbereitung des oben skizzierten Handlungsbedarfs (Punkte 1 bis 4) für erforderlich. Hinzu kommt, dass wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir im Zuge nachlaufender Einzelbauvorhaben und damit einhergehenden Bescheidungen sehr hohe Ansprüche an die zugehörigen Auflagen, Bedingungen und Befristungen stellen müssten. Als Beispiele dafür werden die enge Bindung temporärer, nur kleinflächiger Rodungserlaubnisse an die jeweiligen Rekultivierungsfortschritte sowie unsere kontinuierliche Einbindung in das zugehörige, in der Obhut der Gemeinde liegende Controlling genannt.

Zusammenfassend ergibt sich für beide FNP-Teile, dass aus der Größe der zur Rodung vorgesehenen Flächen ein bedauerlicher Waldflächenverlust von ca. 13 ha resultieren würde, der dem allgemeinen Ziel nach Erhalt bzw. Mehrung der Waldfläche stark widerspricht. Auf der Basis der uns bekannten Rahmenbedingungen, Planunterlagen, aber auch Erfahrungen können wir die dafür erforderlichen Rodungserlaubnisse gegenwärtig nicht in Aussicht stellen, sondern müssen vielmehr mittelfristig an die vollumfängliche und vertragskonforme Walderhaltung An der Schafweide appellieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Martin Bachmann (Forstoberrat)